

Eine solche aktive Einflußnahme der Staatlichen Versicherung auf das Unfallgeschehen in den Betrieben durch Auszeichnungen, Auflagen und Sanktionen ist auch im Interesse der von einem Unfall betroffenen Werktätigen die wirksamere Methode gegenüber der von Herold vorgeschlagenen höheren Selbstbeteiligung (sog. Franchise) der Betriebe.^{16/} Diese Frage ist bereits bei der Neuregelung des Versicherungsschutzes für die volkseigene Wirtschaft ausführlich diskutiert und in dem dargelegten Sinne entschieden worden. Die von Herold vertretene Auffassung, die Franchise zu erhöhen, birgt die Gefahr in sich, daß wegen der zu erwartenden materiellen Nachteile für die Betriebe Schadenersatzansprüche der Werktätigen nicht immer ordnungsgemäß geprüft und ausgeglichen werden.

Aufgaben der Staatlichen Versicherung bei gerichtlichen und außergerichtlichen Streitfällen nach § 98 GBA

Nach den Bedingungen für die freiwilligen Haftpflichtversicherungen umfaßt der Versicherungsschutz die Befriedigung berechtigter und die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche. Die Staatliche Versicherung ist befugt, im Namen des versicherten Betriebes alle den Schadenersatzanspruch betreffenden Erklärungen abzugeben, und der Betrieb hat im Falle eines Rechtsstreits dem von der Staatlichen Versicherung benannten Prozeßvertreter Vollmacht zu erteilen.^{17/} Diese Rechte bzw. Pflichten können selbstverständlich nur in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften über den Schadenersatz und den entsprechenden Verfahrensvorschriften ausgeübt bzw. erfüllt werden.

Bei Schadenersatzansprüchen von Werktätigen nach § 98 GBA ergibt sich insbesondere aus den arbeitsrechtlichen Verfahrensvorschriften, daß es — wie bei allen anderen arbeitsrechtlichen Angelegenheiten — Aufgabe der Betriebe ist, über die Schadenersatzansprüche zu befinden, und daß diese Aufgabe nicht auf die Staatliche Versicherung übertragen werden kann. Die Staatliche Versicherung kann die Betriebe weder vor der Konfliktkommission noch vor den Kammern oder Senaten für Arbeitsrechtssachen der Kreis- bzw. Bezirksgerichte vertreten. Sie kann lediglich wegen ihres rechtlichen Interesses am Ausgang des Rechtsstreits dem Verfahren gemäß § 22 AGO als Partei beitreten oder vom Gericht in das Verfahren einbezogen werden. Das muß nochmals besonders betont werden, weil aus dem Beitrag von Herold u. U. auf eine andere Rechtsansicht geschlossen werden könnte.

In der Praxis gibt es nur wenig Fälle, in denen Ansprüche nach § 98 GBA vor Konfliktkommissionen und Gerichten durchgesetzt werden müssen. Überwiegend erkennen die Betriebe die Schadenersatzansprüche sofort an, weil in der Regel festgestellt wird, daß Pflichtverletzungen der Betriebe im Gesundheits- und Arbeitsschutz zu den Unfällen geführt haben. Hin und wieder geben allerdings die Schadensanzeigen der Betriebe, die sie der Staatlichen Versicherung einreichen müssen, keinen hinreichenden Aufschluß über die Unfallursachen, so daß erst von der Staatlichen Versicherung weitere Ermittlungen veranlaßt werden müssen. Hierin zeigt sich einmal die falsche Auffassung einiger leitender Betriebsfunktionäre, die die Regelung der Schadenersatzansprüche des Werktätigen als eine Angelegenheit ansehen, die zwischen diesem und der Staatlichen Versicherung zu regeln ist.^{18/} Zum anderen widerspiegeln

sich darin fehlerhafte Meinungen der Betriebsfunktionäre über die Voraussetzungen der Schadenersatzpflicht der Betriebe und die Rechte der Werktätigen nach § 98 GBA.^{19/}

Die Staatliche Versicherung hat in Beratungen mit Betriebsfunktionären und auf Lehrgängen der Betriebsjuristare immer wieder darauf hingewiesen, daß die materielle Verantwortlichkeit der Betriebe nicht eine schuldhaft e Handlung oder Unterlassung voraussetzt. Durch ihre Tätigkeit hat sie in einer Vielzahl von Fällen dazu beigetragen, daß der von einem Unfall betroffene Werktätige den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend entschädigt wurde. Bei einigen Betrieben ist allerdings auch die Meinung anzutreffen, daß allein die Tatsache des Arbeitsunfalls eine Schadenersatzpflicht begründet, es also gar nicht darauf ankomme, ob eine konkrete Pflichtverletzung des Betriebes vorliegt. Letztlich ist auch das ein Versuch, einer gründlichen Untersuchung der Unfallursachen und notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes auszuweichen.

Zur Abgrenzung der Aufgaben der Betriebe und der Staatlichen Versicherung bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen

Die Staatliche Versicherung wird künftig noch stärker mit ihren Möglichkeiten darauf einwirken, daß die Auswertung und Beseitigung der Unfallursachen mehr in das Blickfeld der verantwortlichen Betriebsfunktionäre rückt. Sie muß sich auch bei der außergerichtlichen Bearbeitung von Schadenersatzansprüchen immer davon leiten lassen, daß die Entscheidung über die Ansprache Sache der Betriebe ist. Vor allem wird sie der Tendenz einiger Betriebe entgegenzutreten, die notwendigen Untersuchungen und Entscheidungen bei Arbeitsunfällen auf die Staatliche Versicherung abzuwälzen. Deshalb sind Schadensanzeigen der Betriebe von den Dienststellen der Staatlichen Versicherung zurückzuweisen, wenn diese

- keine klare Stellungnahme darüber enthalten, welche Pflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz verletzt worden sind,
- keine Maßnahmen zur Beseitigung der Unfallursachen anführen,
- nichts darüber aussagen, ob in den erforderlichen Fällen hinsichtlich desjenigen Mitarbeiters, der die Pflichtverletzung verschuldete, die materielle Verantwortlichkeit nach §§112 ff. GBA geprüft worden ist.

Die Mitarbeiter der Staatlichen Versicherung müssen künftig wesentlich konsequenter gegenüber den Betrieben auftreten und jede Schadensanzeige sehr gründlich daraufhin prüfen, ob die vorstehenden Anforderungen erfüllt sind.

Da der Betrieb seine Pflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz am besten kennt, ist er auch am ehesten in der Lage, über den Schadenersatzanspruch dem Grunde nach zu entscheiden. Sind die Voraussetzungen für eine Entschädigung nach § 98 GBA nicht gegeben, so ist es auf der Grundlage der arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen Betrieb und Werktätigem auch Sache des Betriebes (und nicht etwa der Staatlichen Versicherung), dies dem Werktätigen mitzuteilen und die Entscheidung

^{18/} Diese fehlerhafte Ansicht hat bereits Willim in seinem Beitrag „Einige Mängel bei der Verwirklichung von Schadenersatzansprüchen Werktätiger nach §98 GBA“, NJ 1972 S. 572, zu Recht kritisiert.

^{19/} Vgl. Rudelt, „Fragen der Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen, insbesondere des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, in der Arbeitsrechtsprechung“, NJ 1972 S. 568 ff. (569); Willim, a. a. O.; Münch, „Zu den Ursachen für die ungenügende Anwendung des § 98 GBA in Betrieben“, NJ 1972 S. 573.

^{16/} Vgl. Herold, „Schadenersatzansprüche gemäß § 98 GBA aus der Sicht der Staatlichen Versicherung“, NJ 1973 S. 85.

^{17/} Vgl. § 3 Abs. 1 der Bedingungen für die freiwillige Haftpflichtversicherung der volkseigenen Wirtschaft und § 3 Abs. 1 der Bedingungen für die freiwillige Haftpflichtversicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft.